

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 23. Jänner 2017

Nummer 4

Verordnung, mit der die Satzung der Pädagogischen Hochschule bezüglich der Benützungsordnung für die Räumlichkeiten für Bewegung und Sport (Sporthallen- und Badeordnung) geändert wird

Gemäß § 28 Abs. 1 bis 3 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Rektorats vom 3.11.2016 verordnet:

§ 1

Punkt 5.6. „Benützungsordnung für die Räumlichkeiten Bewegung und Sport (Turnhallenordnung und Badeordnung für das Schwimmbad)“ der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 32, Studienjahr 2010/11, wird durch Folgendes ersetzt:

„5.6. Benützungsordnung für die Räumlichkeiten für Bewegung und Sport

§ 1 Sporthallenordnung

1. Die multifunktionalen Sporthallen dürfen nur mit Hallenschuhen mit abriebfester Sohle und sportartspezifischer Kleidung benützt werden. Das Betreten mit Straßenschuhen oder Sportschuhen, die auf der Straße oder im Gelände verwendet werden, ist untersagt.
Das Betreten der Sporthalle in gewöhnlichen Socken ist aus Sicherheitsgründen verboten. Socken mit Noppen sind abhängig von den Inhalten der sportlichen Übung mit Vorbehalt erlaubt.
2. Langes Haar ist aus Sicherheitsgründen unaufgefordert so zusammenbinden, dass die Durchführung des Sportunterrichts gefahrlos möglich ist.
3. Schmuck, Uhren und Piercings sind aus Sicherheitsgründen unaufgefordert abzulegen bzw. zu überkleben.
4. Sämtliche Wertgegenstände sind unaufgefordert in die Sportstätten/Sporthallen mitzunehmen.
5. Aus Hygienegründen empfehlen wir allen Benutzern und Benutzerinnen der Sporthallen sich abzuschminken.
6. Jause und Getränke dürfen nicht in die Sporthallen mitgenommen werden.
7. In den Sporthallen, Geräteräumen und anderweitig für Sportgruppen vorgesehene Räumlichkeiten besteht Kaugummiverbot.
8. Im Unterricht ist der Handygebrauch verboten. Für Unterrichts- und Studienzwecke kann der Dozent/die Dozentin Ausnahmen vorsehen.
9. Die Sporthallen dürfen nur zu den ausgewiesenen Unterrichtszeiten bzw. den Übungszeiten des Sportvereins benützt werden. Zur Unterrichtsvorbereitung muss das Betreten der Sporthallen zeitnah vor dem Unterricht möglich sein, damit ein pünktlicher Start des Unterrichts gewährleistet ist.

10. Ein Wechsel zwischen multifunktionalen Sporthallen und Sportplatz ohne Reservierung ist nur für Lehrveranstaltungen möglich, aber für externe Übungsgruppen nicht zulässig.
11. Beginn und Ende der zugewiesenen Unterrichts- und Übungszeiten sind genau einzuhalten.
12. Turngeräte ohne Räder dürfen nicht gezogen oder geschoben werden, sondern sind zu tragen.
13. Witterungsbeständige Materialien aus den Sporthallen oder Geräteräumen dürfen auch am Sportplatz verwendet werden. Materialien aus Holz, Textilien, Schaumstoff etc. sind ausschließlich für den Gebrauch in den Sporthallen bestimmt.
14. Die Geräte der Sporthallen müssen nach Gebrauch in den Geräteraum auf den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Die Musikanlage muss in die Lehrenden-Garderobe zurückgestellt werden. Die Geräteräume müssen nach Ende der Unterrichts- und Übungszeiten geschlossen werden.
15. Am Hallenboden dürfen keine zusätzlichen Markierungen aufgeklebt werden.
16. Für Schäden hat der Verursacher/die Verursacherin aufzukommen. Das Sich-Hochziehen am Basketballkorb (Dunking) ist strengstens verboten.
17. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Insbesondere ist das Absperrern der Räumlichkeiten von innen untersagt. Im Verbindungsgang zwischen der Sporthalle Ost und der Sporthalle West dürfen keine Materialien abgestellt werden.
18. Vor dem Absperrern hat sich die Aufsichtsperson zu vergewissern, dass sich niemand mehr in den Räumlichkeiten befindet.
19. Alle Mängel sind unverzüglich an den Hausdienst zu melden.
20. Die Garderoben sind so zu verlassen, wie man diese vorzufinden wünscht.
21. Die Sporthallen sind nach jedem Unterricht bzw. jeder Übungseinheit von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Übungsleiter/der jeweiligen Übungsleiterin abzusperren.
22. Das Rektorat übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Fundgegenstände können beim Servicepoint bzw. Hausdienst abgegeben werden.
23. Bei Verstößen gegen diese Benützungsverordnung kann der Übungsgruppe das Benutzungsrecht entzogen werden.

§ 2 Badeordnung

1. Bei jedem Besuch des Schwimmbades muss eine Aufsichtsperson, welche mindestens über einen Helferschein verfügt, während der gesamten Dauer des Besuches, anwesend sein.
Die zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär/die hierfür zuständige Funktionärin, hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
2. Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass vor dem Verlassen des Schwimmbades
 - alle Geräte wie Schwimmbretter, Taucherbrillen, Flossen etc. ordentlich verräumt werden,
 - alle Schäden, Verschmutzungen und Auffälligkeiten dem Hausdienst gemeldet werden und
 - das Schwimmbad nach dem Besuch abgeschlossen wird.

3. Das Schwimmbad und die Garderoben dürfen nur in dem dafür gebuchten Zeitraum benutzt werden. Ein Überziehen ist nicht erlaubt.
Zur Unterrichtsvorbereitung muss das Betreten der Schwimmhalle und Garderoben zeitnah vor dem Unterricht möglich sein, damit ein pünktlicher Unterrichtsstart gewährleistet ist.
4. Alle Benutzer des Schwimmbades haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung der eigenen Person wie auch von anderen Personen vermieden wird.
5. Duschräume und Schwimmhalle dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen und nur in Badekleidung aus speziellem Badetrikot betreten werden. Das Tragen von Kleidungsstücken aus herkömmlichen Textilien, insbesondere von Unterwäsche – auch unterhalb von Badebekleidung – ist untersagt. Kleinkinder haben eine spezielle Schwimmwindel zu tragen.
6. Schmuck, Uhren und Piercings sind aus Sicherheitsgründen unaufgefordert abzulegen bzw. zu überkleben.
7. Die Badeanlage darf nicht von Teilnehmern/Teilnehmerinnen mit ansteckenden Krankheiten besucht werden. Weiters wird empfohlen die Fußdesinfektionsanlagen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades zu benutzen.
8. Vor jedem Betreten des Beckens haben sich aus Hygienegründen alle Benutzer und Benutzerinnen zu duschen und abzuschminken.
9. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt.
10. Der Verzehr von Speisen und Getränken, auch Kaugummis, sowie die Benützung von Glasbehältnissen sind im gesamten Schwimmbadbereich untersagt, zudem sind alle Benutzer und Benutzerinnen der Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
11. Im Barfußbereich ist das Laufen verboten.
12. Im Unterricht ist der Handygebrauch verboten. Für Unterrichts- und Studienzwecke kann der Dozent/die Dozentin Ausnahmen vorsehen.
13. Der Sprung ins Becken ist grundsätzlich nur vom Startsockel erlaubt. Die Aufsichtsperson hat über Ausnahmen zu entscheiden.
14. Schwimmbrillen sind aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Augen unaufgefordert von allen zu verwenden. Die Aufsichtsperson hat über Ausnahmen zu entscheiden.
15. Die Garderoben sind mit trockenem Körper zu betreten und so zu verlassen, wie man diese vorzufinden wünscht.
16. Das Rektorat übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Fundgegenstände können beim Servicepoint bzw. Hausdienst abgegeben werden.
17. Sämtliche Wertgegenstände sind unaufgefordert in die Schwimmhalle mitzunehmen.
18. Für beschädigte Gegenstände und Einrichtungen im Schwimmbad hat der Verursacher/die Verursacherin aufzukommen.
19. Die Badewassertemperatur beträgt +28°C und kann nicht verändert werden.
20. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Insbesondere ist das Absperren der Räumlichkeiten von innen untersagt.
21. Vor dem Absperren hat sich die Aufsichtsperson zu vergewissern, dass sich niemand mehr in den Räumlichkeiten befindet.
22. Den Anweisungen des Hausdienstes bzw. der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung kann eine Person bzw. eine Gruppe des Bades verwiesen werden.“

§ 2

Dem Hochschulkollegium wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Verordnung wurde vom Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Tirol gemäß § 28 Abs. 3 HG am 16.12.2016 genehmigt. Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 23.1.2017

Mag. Thomas Schöpf

Rektor